Amt der niederösterreichischen Landesregierung.

G.Z.L.A.VIII/1-1834/1o-1952.

Wien, am 14. Okt. 1952

Betreff: Krummnußbaum, Errichtung einer Hauptschule, Landtagsvorlage.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. 14 OKT. 1952
Zl.: 358 Schul. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Die im Bezirk Melk gelegene Marktgemeinde Krummnußbaum hat um Errichtung einer Hauptschule in ihrem Gemeindegebiet angesucht.

Die zu errichtende Hauptschule werden die Schulkinder der Gemeinden Krummnußbaum, Auratsberg, Maria Taferl, Krummnußbaum a.d.Donauuferbahn, Säusenstein, Marbach und Ratzenberg besuchen.

Nach den im Einvernehmen mit dem Landesschulrat für Niederösterreich gepflogenen Erhebungen über den Schulbesuch der in Frage kommenden Volksschulen und hinsichtlich der noch nicht schulpflichtigen Geburtsjahrgänge ist ein ordentlicher Besuch dieser neu zu errichtenden Hauptschule gesichert.

Deshalb hat auch der Landesschulrat für Niederösterreich die Errichtung beantragt.

Die räumliche Unterbringung der neuen Hauptschule ist durch Gemeinderatsbeschluß sichergestellt und wird die Eröffnung erst dann bewilligt, wenn die ordnungsgemäße Unterbringung der Hauptschule gewährleistet ist. Die erforderlichen Räume werden in Krummnußbaum durch einen Zubau an der gut erhaltenen Volksschule geschaffen.

Um jedoch die Gemeinde zur Erfüllung ihres Bauversprechens verhalten zu können, setzt die Landesregierung den Zeitpunkt der tatsächlichen Schuleröffnung fest und kann hinsichtlich der Unterbringung der Schule Bedingungen festlegen.

Die Festsetzung des Pflicht-und Berechtigungssprengels für die neue Hauptschule wird einer späteren Verordnung des Landesschulrates vorbehalten, damit diese Schule in dem für ganz Niederösterreich in Vorbereitung befindlichen Sprengelplan der Hauptschulen zweckmässig eingeordnet werden kann.

Da somit die schulischen und sachlichen Erfordernisse für die Errichtung einer Hauptschule in Krummnußbaum gegeben sind, beehrt sich die n.ö. Landesregierung dem Hohen Landtag den Antrag zu unterbreiten, folgendes Gesetz zu beschließen.

Wortlaut des Gesetzes laut Anlage.

N.Ö. Landesregierung:
P o p p ,
Landeshauptmannstellvertreter.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleidirektor: